

SUEDTIROL HILFT

Sitz BOLZANO - BOZEN PIAZZA VERDI 43
Dotationsfonds Euro 5.500,00
Einheitsregister des Dritten Sektors Nr. 73527
Sektion ORGANIZZAZIONI DI VOLONTARIATO U
SteueridentifikationsNr. 02518600214 - USt.IdNr.

BERICHT DER RECHNUNGSPRÜFER AN DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Mitglieder

im Laufe des am 31/03/2026 beendeten Geschäftsjahres wurde unsere Tätigkeit von den Gesetzesbestimmungen sowie den Verhaltensgrundsätzen des Aufsichtsrats der Körperschaften des Dritten Sektors, die von der italienischen Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkammer erlassen und im Dezember 2020 veröffentlicht wurden, inspiriert.

Wir möchten Sie mit diesem Bericht über diese Tätigkeit und die erzielten Ergebnisse in Kenntnis setzen.

Uns wurde der Jahresabschluss von SUEDETIROL HILFT zum 31/03/2026, der gemäß Artikel 13 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 117 vom 3. Juli 2017 (im Folgenden „Kodex des Dritten Sektors“ genannt) und dem Ministerialdekret vom 5. März 2020 des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik, ergänzt durch die OIC 35 Rechnungslegungsstandard KDS (nachfolgend OIC 35 genannt), die für die Erstellung des Jahresabschlusses maßgeblich sind, vom Verwaltungsorgan der Körperschaft zur Prüfung vorgelegt; der Jahresabschluss weist ein Ergebnis für das Jahr in Höhe von -169.263 Euro aus. Der Jahresabschluss wurde uns innerhalb der satzungsmäßigen Fristen zur Verfügung gestellt. Gemäß Art. 13 Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors besteht er aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Rechenschaftsbericht.

Nachdem wir auch mit der Abschlussprüfung beauftragt sind, berichten wir auch gemäß Artikel 14 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 39/2010.

A) ABSCHLUSSPRÜFUNG

Bericht zur Abschlussprüfung des Jahresabschlusses

Beurteilung

Wir haben die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses der Körperschaft SUEDETIROL HILFT, bestehend aus der Bilanz zum 31/03/2026, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Rechenschaftsbericht für das zum genannten Datum abgeschlossene Geschäftsjahr durchgeführt.

Nach unserer Beurteilung liefert der Jahresabschluss eine wahrheitsgetreue und korrekte Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft SUEDETIROL HILFT zum 31/03/2026 sowie des wirtschaftlichen Ergebnisses des zum genannten Datum geschlossenen Geschäftsjahres in Übereinstimmung mit den laut italienischen Vorschriften geregelten Verfassungskriterien.

Der Beurteilung zugrunde liegende Elemente

Wir haben die Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den internationalen Prüfungsstandards (ISA Italien) durchgeführt. Unsere Verantwortung im Sinne dieser Grundsätze ist im Abschnitt *Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses* dieses Berichts eingehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den für die italienische Regelung der Bilanz-Abschlussprüfung anwendbaren Bestimmungen und Grundsätzen bezüglich Ethik und Unabhängigkeit von der Körperschaft unabhängig. Wir sind der Ansicht, ausreichende und angemessene Elemente eingeholt zu haben, auf deren Grundlage unsere Beurteilung stattfinden kann.

Verantwortlichkeit der Vorstände und des Rechnungsprüfers für den Jahresabschluss

Die Vorstände sind für die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich, der eine wahrheitsgetreue und korrekte Darstellung in Konformität mit den laut italienischen Vorschriften geregelten Verfassungskriterien liefern muss, und – innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen – für jenen Bereich der internen Kontrolle, der von ihnen selbst als notwendig erachtet wird, um die Erstellung eines Jahresabschlusses zu gestatten, der keine relevanten, auf Betrug oder Verhaltensweisen oder unbeabsichtigte Ereignisse zurückzuführende Fehler enthält.

Die Vorstände sind für die Beurteilung der Fähigkeit der Körperschaft, weiterhin als Einheit aktiv zu bleiben und – hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses – für die Angemessenheit der Anwendung der Voraussetzung der Unternehmensfortführung sowie für eine angemessene einschlägige Information verantwortlich. Die Vorstände wenden in der Aufstellung des Jahresabschlusses die Voraussetzung der Unternehmensfortführung an, es sei denn, sie haben das Bestehen der Bedingungen für die Liquidation der Körperschaft oder für die Unterbrechung der Geschäftstätigkeit beurteilt oder sie haben keine realistischen Alternativen zu diesen Möglichkeiten.

Der Rechnungsprüfer trägt die Verantwortung für die gesetzlich vorgesehene Überwachungstätigkeit über den Rechnungslegungsprozess der Gesellschaft.

Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind die Erlangung einer angemessenen Sicherheit darüber, dass der Jahresabschluss insgesamt keine relevanten, auf Betrug oder Verhaltensweisen oder unbeabsichtigte Ereignisse zurückzuführende Fehler enthält und die Erstellung einer Rechnungsprüfung, die unser Urteil enthält. Unter angemessener Sicherheit versteht man einen hohen Sicherheitsgrad, der dennoch keine Garantie liefert, dass eine in Übereinstimmung mit den internationalen Prüfungsstandards (ISA Italien) durchgeführte Abschlussprüfung immer einen relevanten Fehler ermittelt, sofern ein solcher vorliegt. Die Fehler können sich aus Betrug oder Verhaltensweisen oder unbeabsichtigte Ereignisse ergeben und werden dann als relevant eingestuft, wenn man sich vernünftiger Weise erwarten kann, dass sie insgesamt dazu in der Lage sind, die wirtschaftlichen Entscheidungen zu beeinflussen, die die Verwender auf der Grundlage des Jahresabschlusses treffen.

Im Rahmen der unter Einhaltung der internationalen Prüfungsstandards (ISA Italia) erfolgten Abschlussprüfung haben wir unser fachmännisches Urteil ausgeübt und unsere fachliche Skepsis während der gesamten Dauer der Abschlussprüfung beibehalten.

Außerdem:

- haben wir das Risiko von schwerwiegenden Fehlern im Jahresabschluss des Geschäftsjahres, die auf Betrug oder auf ein unbeabsichtigtes Verhalten oder

unbeabsichtigte Ereignisse zurückzuführen sind, ermittelt und beurteilt; haben wir das Revisionsverfahren für diese Risiken definiert und abgewickelt; haben wir ausreichende und angemessene Beweiselemente eingeholt, auf deren Grundlage unsere Beurteilung stattfinden konnte. Das Risiko der mangelnden Erkenntnis eines durch Betrug verursachten schwerwiegenden Fehlers ist höher als das Risiko der mangelnden Erkenntnis eines durch unbeabsichtigte Verhaltensweisen oder Ereignisse verursachten, schwerwiegenden Fehlers, da der Betrug Absprachen, Verfälschungen, vorsätzliche Unterlassungen, irreführende Darstellungen oder eine Verzerrung der internen Kontrolle beinhalten kann;

- haben wir ein für die Abschlussprüfung relevantes Verständnis des internen Kontrollsystems erworben, um für die gegebenen Umstände geeignete Revisionsverfahren festzulegen und nicht um zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft Stellung zu beziehen;
- haben wir die Angemessenheit der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der von den Vorständen vorgenommenen Schätzungen, einschließlich der damit verbundenen Offenlegung, beurteilt;
- sind wir zu einer Schlussfolgerung über die Angemessenheit der Annahme vonseiten der Verwalter über die Unternehmensfortführung und, auf der Grundlage der gewonnenen Beweiselemente, über das mögliche Bestehen einer erheblichen Unsicherheit über Ereignisse oder Umstände, die Anlass zu erheblichen Zweifeln an der weiteren Geschäftsfähigkeit der Körperschaft geben können, gekommen. Im Falle einer erheblichen Unsicherheit sind wir verpflichtet, im Prüfungsbericht auf die entsprechenden Informationen zum Jahresabschluss hinzuweisen oder diesen Umstand bei Unzulänglichkeit dieser Informationen in unserer Beurteilung zu berücksichtigen. Unsere Schlussfolgerungen basieren auf den bis zum Datum dieses Berichts gesammelten Beweiselementen. Nachträglich aufgetretene Ereignisse oder Umstände können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Geschäftstätigkeit einstellt
- haben wir die Darstellung, Struktur und den Inhalt des Jahresabschlusses als Ganzes, einschließlich der Information, sowie die Frage, ob der Abschluss die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse darstellt, einer Beurteilung unterzogen, um eine angemessene Darstellung zu gewährleisten.

Wir haben den Verantwortlichen der Governance-Aktivitäten, die gemäß den Anforderungen von ISA Italien auf einer geeigneten Ebene ermittelt wurden, unter anderem den geplanten Umfang und Zeitplan der Abschlussprüfung sowie die wesentlichen Ergebnisse mitgeteilt, einschließlich aller wesentlichen Schwachstellen der internen Kontrolle, die während der Abschlussprüfung festgestellt wurden.

Bericht zu anderen gesetzlichen Vorschriften und Regelungen

Beurteilung gemäß Art. 14 Absatz 2 Buchstabe e) des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 39/10

Die Vorstände von SUEDTIROL HILFT sind für die Erstellung des Rechenschaftsberichts der SUEDTIROL HILFT zum 31/03/2026 sowie für die Eingängigkeit desselben mit dem Jahresabschluss und dessen Konformität mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Wir haben die im Prüfungsstandard (SA Italien) Nr. 720B angezeigten Protokolle angewandt, um eine Beurteilung über die Schlüssigkeit des Verwaltungsberichts mit dem Jahresabschluss, über die Gesetzeskonformität desselben und eine Erklärung über eventuelle wesentliche Fehler abzugeben.

Unserer Beurteilung nach ist der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss der Körperschaft SUEDTIROL HILFT zum 31/03/2026 schlüssig und wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erstellt.

In Bezug auf die Erklärung aus Art. 14 Abs. 2 Buchstabe e) des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 39/10, die aufgrund der während der Prüfungstätigkeit erworbenen Kenntnisse und des Verständnisses des Unternehmens und des entsprechenden Kontextes ausgestellt wird, haben wir nichts anzumerken.

B) AUFSICHTSTÄTIGKEIT gemäß Art. 30 Abs. 7 des Kodex des Dritten Sektors

Wir haben die Einhaltung des Gesetzes und der Satzung, die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und insbesondere die Angemessenheit der Organisationsstrukturen, des Verwaltungs- und Buchhaltungswesens sowie deren konkrete Funktionstüchtigkeit überwacht; wir haben darüber hinaus die Einhaltung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 5 des Kodex des Dritten Sektors bezüglich der Verpflichtung, ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten von allgemeinem Interesse auszuüben, von Art. 6, der die Einhaltung der Grenzen für die Ausübung anderer Tätigkeiten betrifft, von Art. 7, der die Mittelbeschaffung betrifft, und Art. 8, der die Zweckbestimmung des Vermögens und das Fehlen (direkter und indirekter) Erwerbszwecke betrifft, geprüft.

Bezüglich der Überwachung der oben genannten Aspekte und der entsprechenden Bestimmungen, werden die Ergebnisse der durchgeführten Aktivitäten nachstehend aufgeführt:

- die Körperschaft übt in erster Linie die Tätigkeit/en von allgemeinem Interesse aus, bestehend aus der materiellen und seelischen Unterstützung von Menschen in Not und von benachteiligten Personen in Südtirol. Hauptschwerpunkt ist dabei die Durchführung von Spendenaktionen, insbesondere in der Vorweihnachtszeit unter der Marke „Südtirol Hilft“. Die Einnahmen sind für in Not geratene Menschen und von benachteiligten Personen vorwiegend in Südtirol zweckbestimmt; der Einsatz der Mittel erfolgt in erster Linie in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen;
- die Körperschaft übt verschiedene Tätigkeiten aus, die von Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehen sind, und zwar unter Einhaltung der im M.D. Nr. 107 vom 19.5.2021 festgelegten Grenzen, wie im Rechnungslegungsbericht nachgewiesen ist;
- die Körperschaft hat Fundraising-Aktivitäten in Übereinstimmung mit den in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und den einschlägigen Leitlinien vorgesehenen Methoden und Grenzen durchgeführt; darüber hinaus hat sie die Einnahmen und Kosten dieser Aktivitäten im Rechnungslegungsbericht korrekt ausgewiesen;
- die Körperschaft hat das Verbot der direkten oder indirekten Verteilung von Überschüssen und Vermögenswerten beachtet; in diesem Zusammenhang hat sie gemäß Art. 14 des Kodex des Dritten Sektors alle Bezüge, Honorare, Vergütungen oder Entschädigungen, die den Mitgliedern der Organe, den leitenden Angestellten und den Mitgliedern der Körperschaft, aus welchen Gründen auch immer gewährt werden, veröffentlicht;
- zur Wahrung der Rechtspersönlichkeit liegt das im Jahresabschluss ausgewiesene Nettovermögen über der in Art. 22 des Kodex des Dritten Sektors und in der Satzung festgelegten Mindestgrenze.

Wir haben die Einhaltung der Bestimmungen des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001 geprüft.

Wir haben vom Verwaltungsorgan Informationen über den allgemeinen Geschäftsverlauf und seine voraussichtliche Entwicklung sowie über die aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Merkmale bedeutendsten Geschäftsvorfälle der Körperschaft erhalten und wir haben auf der Grundlage der erhaltenen Informationen keine besonderen Anmerkungen vorzubringen.

Wir haben uns von der Angemessenheit der Organisations-, Verwaltungs- und

Buchhaltungsstruktur und ihrer tatsächlichen Funktionsweise auch durch Einholung von Auskünften bei den Verantwortlichen überzeugt und diese überwacht und haben diesbezüglich keine besonderen Bemerkungen zu machen.

Wir haben – soweit in unserer Zuständigkeit – die Angemessenheit und Funktionsweise der Organisations-, Verwaltungs- und Buchhaltungsstruktur sowie die Zuverlässigkeit dieser, die Geschäftsfälle korrekt darzustellen, geprüft. Dabei wurden die erforderlichen Informationen von Seiten der Verantwortlichen der verschiedenen Funktionen eingeholt und die Geschäftsunterlagen geprüft. Diesbezüglich sind keine besonderen Bemerkungen zu erheben.

Es sind keine Beschwerden von Mitgliedern gemäß Art. 29 Abs. 2 des Kodex des Dritten Sektors eingegangen.

C) Anmerkungen zum JAHRESABSCHLUSS

Wir haben den Jahresabschluss für das am 31/03/2026 endende Jahr überprüft und dabei die allgemeine Strukturierung sowie die Gesetzeskonformität des Jahresabschlusses hinsichtlich seines Aufbaus und der Struktur überprüft und haben keine besonderen Anmerkungen.

Wir haben die gesetzliche Einhaltung in der Vorbereitung des Rechnungslegungsberichts überprüft und wir haben keine besonderen Anmerkungen.

Wir haben die Sozialbilanz geprüft und festgestellt, dass sie in Übereinstimmung mit den in Artikel 14 des Kodex des Dritten Sektors festgelegten Leitlinien erstellt worden ist.

D) Kommentare und Vorschläge für die FESTSTELLUNG DER BILANZ

Am Ende seiner Prüfung bestätigt die Rechnungsprüfer, dass weder Gründe für eine Nicht-Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31/03/2026 noch Einwände gegen den vom Verwaltungsrat vorgestellten Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses bestehen.

BOLZANO - BOZEN , den 03.6.2026

Der Aufsichtsrat